BUNDESPRÄSIDIALAMT

BERLIN, 16. Februar 2022
Spreeweg 1

[redacted]

[redacted]

Betr.: Zugang zu Informationen des Bundespräsidialamtes nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Bezug: Ihr Antrag vom 14. Februar 2022 über www.fragdenstaat.de [#240851]

Sehr gee[redacted]

zu Ihrem Antrag vom 14. Februar 2022, mit dem Sie die Übersendung einer Liste der Flüge, die der Bundespräsident in Ausübung seiner Tätigkeit durchgeführt hat, begehren, ergeht folgender

B E S C H E I D:

Den beantragten Informationszugang lehne ich ab.
Gebühren werden nicht erhoben.

Sie haben keinen Anspruch auf Herausgabe der vorbezeichneten Dokumente. § 1 Absatz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes gewährt zwar einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dieser Anspruch bezieht sich auf Informationen, die durch Verwaltungshandeln entstehen. Nicht umfasst sind hingegen Informationen, die an die Wahrnehmung der verfassungsrechtlichen Aufgaben durch den Bundespräsidenten (so genannte präsidentielle Akte) geknüpft sind, ebenso wenig wie solche, die bei der Vorbereitung präsidentieller Akte des Bundespräsidenten durch das Bundespräsidialamt generiert werden.

...

Briefanschrift: Bundespräsidialamt 11010 Berlin, Internet: http://www.bundespraesident.de
E-Mail: poststelle@bpra.bund.de
De-Mail: poststelle@bpra.de-mail.de

Telefon: (030) 2000 - 0 Behördennetz: (030) 18 200 - 0
Telefax: (030) 2000 - 1999 Behördennetz: (030) 18 200 - 1999
Informationen zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Zuschriften an den Bundespräsidenten und/oder das Bundespräsidialamt sowie zu Ihren Rechten finden Sie in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite des Bundespräsidenten (www.bundespräsident.de).

Die Flüge, deren Übersicht Sie begehren, nimmt der Bundespräsident stets in Ausübung seiner verfassungsrechtlichen Integrations- und Repräsentationsfunktion wahr. Folglich unterliegen Informationen dazu nicht dem Informationsfreiheitsgesetz.

Das macht auch die Gesetzesbegründung zum Informationsfreiheitsgesetz (BT-Drs. 15/4493) deutlich, wenn es dort heißt (S. 8): *„Auch die Tätigkeit des Bundespräsidialamtes fällt in der Regel nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes, insbesondere nicht die Vorbereitung präsidentieller Akte des Bundespräsidenten und die vom Bundespräsidenten delegierten Akte."*

In der Kommentierung zum Informationsfreiheitsgesetz wird bezüglich der Repräsentationsfunktion des Bundespräsidenten ausgeführt: *„Dem Informationszugang nach § 1 Abs. 1 S. 2 entzogen sind auch bestimmte Aufgaben, die der Bundespräsident in der Funktion des Staatsoberhaupts wahrnimmt. Dabei handelt es sich um spezifische verfassungsrechtliche Aufgaben. Beispiele insoweit sind die Repräsentation der Bundesrepublik Deutschland, aber auch sonstige mit dem Amt verbundene Funktionen wie Vertrauensbildung und Integration z.B. durch öffentliche Auftritte, Ansprachen, (Staats-)Besuche, Veranstaltungen"*. (vgl. Schoch, IFG-Kommentar, 2. Aufl. 2016, § 1 Rn. 190).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monates nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundespräsidialamt, Spreeweg 1, 10557 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

...